

**Reglement
für den Emil Friedrich Rimensberger-Fonds
der Eidgenössischen Technischen Hochschule Zürich**

(vom 22. Februar 2011)

Die Schulleitung der ETH Zürich,

gestützt auf Art. 5 Abs. 1 und 2 des Bundesgesetzes über die Eidgenössischen Technischen Hochschulen vom 4. Oktober 1991² sowie Art. 45 Abs. 3 des Finanzreglementes der ETH Zürich vom 28. September 2005³,

in Ausführung der im Schenkungsversprechen von Frau Petronella Rimensberger und Herrn Rudolf Zehnder vom 13. Februar 1981 enthaltenen Bestimmungen,

verordnet:

Art. 1 Errichtung des Fonds

¹Zur Erinnerung an Emil Friedrich Rimensberger (1894-1962) haben Frau Petronella Rimensberger und Herr Rudolf Zehnder am 13. Februar 1981 der Eidgenössischen Technischen Hochschule Zürich ein Kapital von Fr. 150'000.-- (Franken hundertfünfzigtausend) zuhanden des Archivs für Zeitgeschichte geschenkt, welches den Nachlass E.F. Rimensberger betreut.

²Die Stifter haben das Schenkungskapital am 18. Juni 1984 und am 9. Mai 1985 durch weitere Einlagen von insgesamt Fr. 50'000.-- auf Fr. 200'000.-- erhöht.

³Mit dem Schenkungsbetrag wird der „Emil Friedrich Rimensberger-Fonds“ errichtet, der entsprechend den nachstehenden Bestimmungen zu verwalten und zu nutzen ist.

Art. 2 Zweck

Der Emil Friedrich Rimensberger-Fonds bezweckt,

- a. zeitgeschichtliche wissenschaftliche Forschung im Rahmen des Archivs für Zeitgeschichte des Institutes für Geschichte der ETH Zürich zu fördern;
- b. Forschungsvorhaben und Publikationen, die der Auswertung des Nachlasses von E.F. Rimensberger förderlich sind, zu unterstützen;
- c. das geistige Erbe E.F. Rimensbergers zu wahren und das Andenken an ihn zu erhalten.

² SR 414.110

³ RSETHZ 245

Art. 3 Beiträge

Zur Erreichung der genannten Ziele und Zwecke werden aus dem Fonds Beiträge ausgerichtet.

Art. 4 Kuratorium

¹ Über die Bewilligung von Beiträgen und über alle weiteren Angelegenheiten des Fonds entscheidet ein Kuratorium. Dieses besteht aus drei bis sechs Mitgliedern.

² Von Amtes wegen gehören ihm an: der Leiter und ein weiterer Angehöriger des Archivs für Zeitgeschichte.

³ Mitglieder ad personam sind: Dr. Ursula Akmann, Zürich; Dr. iur. Ulysses von Salis, Zürich; Prof. em. Dr. Klaus Urner, Zürich.

⁴ Der Leiter des Archivs für Zeitgeschichte ist Vorsitzender des Kuratoriums. Er kann dieses Amt im Einverständnis mit dem Kuratorium an ein anderes Mitglied des Kuratoriums delegieren.

⁵ Das Kuratorium fasst seine Beschlüsse durch Mehrheitsentscheid der Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende mit Stichentscheid. Es kann seine Beschlüsse bei Zustimmung aller Kuratoriumsmitglieder auch postalisch oder elektronisch auf dem Zirkularweg treffen.

Art. 5 Fondsmittel

Neben den jährlichen Fondserträgen darf zur Durchführung grösserer Arbeiten ausnahmsweise auch das Fondskapital teilweise beansprucht werden.

Art. 6 Fondsverwaltung

Das Fondsvermögen wird gemäss den Instruktionen des Kuratoriums durch eine Bank oder Treuhandstelle verwaltet, die vom Kuratorium bestimmt wird.

Art. 7 Subsidiärer Fondszweck

¹ Ist der Fondszweck erfüllt oder aus irgendwelchen Gründen nicht erfüllbar, so bestimmt das Kuratorium über die Weiterverwendung der Mittel, die jedoch nur für wissenschaftliche Zwecke, welche von der ETH Zürich überwacht werden, eingesetzt werden dürfen.

² Ein Rückfall des Fondsvermögens an die Schenker oder deren Erben ist ausgeschlossen.

Art. 8 Inkrafttreten

Dieses Reglement ersetzt das Reglement vom 25. März 1981 und tritt am 1. März 2011 in Kraft.

Im Namen der Schulleitung

Der Präsident: Ralph Eichler

Der Generalsekretär: Hugo Bretscher